



tirol

Bote für Tirol

AMTSBLATT DER BEHÖRDEN, ÄMTER UND GERICHTE TIROLS

STÜCK 16 / 183. JAHRGANG / 2002

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 17. APRIL 2002

AMTLICHER TEIL

- Nr. 423* Stellenausschreibung, Besetzung von Leiterstellen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen
- Nr. 424* Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharzt-ausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 425* Stellenausschreibung, Besetzung einer Landes-Facharzt-ausbildungsstelle an der Univ.-Klinik Innsbruck
- Nr. 426* Stellenausschreibung, Besetzung der Stelle eines Facharztes für Anästhesiologie am öffentlichen Landeskrankenhaus Natters
- Nr. 427* Verordnung der Landesregierung vom 9. April 2002, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altersheimverband Westliches Mittelgebirge (Kurzbezeichnung AHWM)“ genehmigt wird
- Nr. 428* Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stams
- Nr. 429* Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte
- Nr. 430* Verordnung des Landeshauptmannes vom 11. April 2002, mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2002)
- Nr. 431* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen
- Nr. 432* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen
- Nr. 433* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 434* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 435* Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen
- Nr. 436* Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck über Beschränkungen für Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bezirk Landeck
- Nr. 437* Kundmachung des Landeshauptmannes vom 12. April 2002 zur Berichtigung eines Druckfehlers im Boten für Tirol
- Nr. 438* Kundmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der Zentralpersonalvertretung der Tiroler Landesbediensteten am 22. und 23. April 2002
- Nr. 439* Kundmachung über die Auflegung des geänderten Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg
- Nr. 440* Widerruf einer Ausschreibung: Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten sowie Zutritts- und Abrechnungssysteme für die Errichtungsgesellschaft Erlebnisbad Wörgl
- Nr. 441* Offenes Verfahren: Lieferung von umweltverträglichen Reinigungsmitteln, Reinigungsmaterialien und Hygieneprodukten sowie Hygienepapier für Objekte des Landes Tirol im Raum Nord- und Osttirol
- Nr. 442* Offenes Verfahren: HLS-Installationsarbeiten für die Heeresbauverwaltung Innsbruck für Tirol und Vorarlberg
- Nr. 443* Offenes Verfahren: Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Innervillgraten
- Nr. 444* Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pians
- Nr. 445* Offenes Verfahren: Verschiedene Arbeiten für den Neubau des Alters-Pflegeheimes Westliches Mittelgebirge in Axams
- Nr. 446* Offenes Verfahren: Ganganalysesystem für die Abteilung Neurologie des Landeskrankenhauses Hochzirl
- Nr. 447* Offenes Verfahren: Bodenlegerarbeiten (Industrieböden) für das Architektur- und Bauingenieurgebäude der Universität Innsbruck
- Nr. 448* Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten für die Generalsanierung und Funktionsadaptierung der Justizanstalt Innsbruck
- Nr. 449* Offenes Verfahren: Beschichtungen auf Holz, Metall, Mauerwerk, Putz und Beton für die Generalsanierung und Erweiterung des Bundesschulzentrums Wörgl
- Nr. 450* Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen, Sanitäre Installationen, Heizungsinstallationen, für eine Wohnanlage der „Neuen Heimat Tirol“ in Pflach
- Nr. 451* Offenes Verfahren: Großkücheneinrichtung für den Neubau der Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka in Innsbruck
- Nr. 452* Offenes Verfahren: Lieferung und Montage der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Arlberg Straßentunnel und im Landecker Tunnel für die Alpen Straßen AG
- Nr. 453* Verhandlungsverfahren (öffentliche Erkundung des Bewerberkreises): Korrosionsschutzarbeiten (Innen- und Außenflächen) an der Druckrohrleitung des Kraftwerkes Debant I der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG
- Nr. 454* Öffentliche Ausschreibung: Baumeisterarbeiten für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Itter

„Bote für Tirol“
im Internet:

www.tirol.gv.at/botefuertiroel

Nr. 423 • Amt der Tiroler Landesregierung • IVa-2016/1152

**AUSSCHREIBUNG
von Leiterstellen an öffentlichen
allgemeinbildenden Pflichtschulen**

Die Landesregierung schreibt gemäß § 26 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 die schulfesten Leiterstellen an den nachstehend angeführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen aus:

Bezirk Innsbruck-Land:	Volksschule Birgitz Volksschule Krössbach, Gemeinde Neustift i. St. Volksschule Neustift i. St. Volksschule Pettnau
Bezirk Landeck:	Volksschule Nauders Volksschule See
Bezirk Lienz:	Volksschule Obertilliach
Bezirk Schwaz:	Hauptschule Stumm Allgemeine Sonderschule Zell a. Z. Volksschule Johannes-Messner II Schwaz

Die schulfesten Stellen können nach § 26 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 nur definitiven Landeslehrerinnen und Landeslehrern verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern werden folgende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:

- Lehramtsprüfung für die betreffende Schulart;
- pädagogische Kompetenz;
- Organisationstalent;
- Kommunikationsfähigkeit;
- Eignung zur Führung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern;
- Kooperationsbereitschaft;
- Konfliktfähigkeit;
- Kreativität;
- Fortbildungswille;
- EDV-Kenntnisse und administrative Erfahrungen.

Nach § 26a Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984 sind Ernennungen zu Schulleiterinnen/Schulleitern zunächst auf einen Zeitraum von vier Jahren wirksam.

Voraussetzung für den Entfall dieser zeitlichen Begrenzung ist die Bewährung als Schulleiterin/Schulleiter und die erfolgreiche Teilnahme am Schulmanagementkurs – Berufsbegleitender Weiterbildungslehrgang.

Die Bewerbungen sind mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (erhältlich bei den Bezirkshauptmannschaften bzw. beim Stadtmagistrat) im Dienstweg über die Schulleitung an die Landesregierung zu richten.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Als Ausschreibungstag gilt der 17. April 2002.

Die Bewerbungsfrist endet am 6. Mai 2002.

Innsbruck, 8. April 2002

Für die Landesregierung: Melichar

Nr. 424 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Personalabteilung II

**AUSSCHREIBUNG
einer Landes-Facharztausbildungsstelle**

An der Univ.-Klinik für Neurologie gelangt frühestens ab 13. Mai 2002, befristet bis 30. Juni 2002, die Stelle eines Facharztes/einer Fachärztin in Ausbildung zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung II/Frauen-/Kopf-klinik – Erdgeschoß des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung II/Frauen-/Kopf-klinik – Erdgeschoß des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck aufliegen.

Innsbruck, 11. April 2002

Die Leiterin der Personalabteilung II: Forster

Nr. 425 • TILAK Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-

Innsbruck • Personalabteilung II

**AUSSCHREIBUNG
einer Landes-Facharztausbildungsstelle**

An der Univ.-Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie gelangt frühestens ab 12. Juni 2002, befristet bis 30. September 2002, die Stelle eines Facharztes/einer Fachärztin in Ausbildung zur Besetzung.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Verlautbarung im Boten für Tirol in der Personalabteilung II/Frauen-/Kopf-klinik – Erdgeschoß des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck einzubringen.

Für Bewerbungen sind Bewerbungsformulare (Antrag und Bewerbungsbogen) auszufüllen, die in der Personalabteilung II/Frauen-/Kopf-klinik – Erdgeschoß des Landeskrankenhauses-Universitätskliniken-Innsbruck aufliegen.

Innsbruck, 11. April 2002

Die Leiterin der Personalabteilung II: Forster

Nr. 426 • Tiroler Landeskrankenanstalten G. m. b. H. •

Öffentliches Landeskrankenhaus Natters

**AUSSCHREIBUNG
der Stelle eines Facharztes für Anästhesiologie**

Das Öffentliche Landeskrankenhaus Natters ist eines der vier Tiroler Landeskrankenhäuser und verfügt als Sonderkrankenanstalt über eine pneumologische Abteilung, eine Abteilung für Innere Medizin mit den Schwerpunkten der onkologischen, kardiologisch/herzchirurgischen Akutnachbehandlung sowie über ein Institut für Anästhesiologie.

Im Rahmen des Institutes für Anästhesiologie gelangt mit 1. Juni 2002 die Stelle eines Facharztes für Anästhesiologie zur Besetzung.

Interessenten mit abgeschlossener Facharztausbildung können unter Tel. 0512/5408-201 in der Verwaltungsdirektion des Krankenhauses einen Bewerbungsbogen anfordern, welcher dort bis spätestens 17. Mai 2002 einzubringen ist.

Kenntnisse im Bereich der Schmerztherapie sind erwünscht, jedoch nicht Anstellungserfordernis. Auf Teamfähigkeit wird großer Wert gelegt.

Termine für Vorstellungsgespräche mit der interimistischen Leiterin des Institutes, Frau Dr. Fagger, können unter Tel. 0512/5408-521 vereinbart werden.

Natters, 10. April 2002

Der Verwaltungsdirektor: Knapp

Nr. 427 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-15054/2

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 9. April 2002, mit der die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altersheimverband Westliches Mittelgebirge (Kurzbezeichnung AHWM)“ genehmigt wird

§ 1

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Axams, Birgitz und Grinzens über die Bildung des Gemeindeverbandes „Altersheimverband Westliches Mittelgebirge (Kurzbezeichnung AHWM)“ zum Zweck der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes eines Wohn- und Pflegeheimes mit dem Sitz in Axams.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 428 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/1279/104

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 10. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Stams

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Gemeinde Stams verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Stams wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit Euro 0,60 festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 429 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIc-3/8273/268

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 10. April 2002 über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte

Aufgrund des § 5 Abs. 2 bis 4 des Aufenthaltsabgabegesetzes 1991, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 140/1998, wird nach Anhören der Marktgemeinde Reutte und der Gemeinden Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinzwang, Wängle und Weißenbach am Lech verordnet:

§ 1

Für das Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte wird die Aufenthaltsabgabe je Nächtigung mit Euro 0,80 festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Aufenthaltsabgabe im Gebiet des Tourismusverbandes Ferienregion Reutte, Bote für Tirol Nr. 1518/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 430 • Amt der Tiroler Landesregierung • IIa-8D(13)

VERORDNUNG

des Landeshauptmannes vom 11. April 2002, mit der Höchstarife für das Rauchfangkehrergewerbe festgelegt werden (Kehrtarif 2002)

Aufgrund des § 108 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001, wird nach Anhörung der Tiroler Landesinnung der Rauchfangkehrer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol, der Landwirtschaftskammer für Tirol, der Landeshauptstadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

§ 1

Ortsklassen

(1) Die Kehrgebühren richten sich nach den folgenden Ortsklassen. Es umfasst

a) die Ortsklasse A das Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck mit Ausnahme der Ortsteile Hungerburg, Igls und Vill;

b) die Ortsklasse B das Gebiet der Gemeinden Absam, Hall in Tirol, Imst, Jenbach, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte, Rum, St. Johann in Tirol, Schwaz, Telfs, Völs, Wattens und Wörgl sowie die Ortsteile Hungerburg, Igls und Vill der Landeshauptstadt Innsbruck;

c) die Ortsklasse C das Gebiet aller übrigen Gemeinden des Landes.

(2) Kehrobjekte, die im Gebiet der Ortsklassen A oder B liegen und mehr als 300 Meter vom zusammenhängend verbauten Gebiet entfernt sind, gehören jeweils zur Ortsklasse mit dem nächsthöheren Tarif. Als zusammenhängend verbaut gilt ein Gebiet mit mehr als 15 Kehrobjekten, sofern der Abstand zwischen den Kehrobjekten 50 Meter nicht übersteigt.

§ 2

Kehrtarif

(1) Der Kehrtarif besteht aus der Gebühr für die Reinigung und Überprüfung der nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 111/1998, reinigungspflichtigen Anlagen (Kehrgebühr) und den in den §§ 4, 5, 6, 7 und 8 festgesetzten Zuschlägen.

(2) Die Gebühr für die Reinigung eines Fanges (Rauch- und Abgasleitung) richtet sich nach dem Fangquerschnitt bzw. nach dem Fangdurchmesser und der Zahl der Geschosse. Für die Ermittlung der Zahl der Geschosse sind das Geschoss, in dem der Fang beginnt, und jedes weitere Geschoss, das der Fang durchläuft, heranzuziehen. Als Geschosse gelten auch je drei Meter eines Fanges, von der letzten Geschossdecke bis zur Fangmündung gemessen, und verbleibende Höhen von mehr als zwei Metern. Bei waagrechten Ab- bzw. Rauchgasleitungen gelten auch je drei Meter einer Ab- bzw. Rauchgasleitung und verbleibende Längen von mehr als zwei Metern als Geschoss.

(3) In der Kehrgebühr ist auch das notwendige Ausräumen des Rußes und das Überleeren in die bereitgestellten Gefäße (§ 11 Abs. 3 der Tiroler Feuerpolizeiordnung) enthalten, nicht aber das Fortschaffen des Rußes durch den Rauchfangkehrer.

§ 3

Kehrgebühren

Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung an reinigungspflichtigen Anlagen durchzuführenden Arbeiten dürfen höchstens folgende Kehrgebühren verrechnet werden. Das Bereitstellen und Aufstellen von Leitern sowie das Reinigen von Verbrennungsluftzuführungen sind dabei nicht inkludiert.

A. Rauch- und Abgasfänge

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung)

1. Fänge in Anstalten, öffentlichen Gebäuden, Klöstern, Arztpraxen, Kanzleien, sowie sonstigen freiberuflich genutzten Ge-

bäuden, Bürogebäuden, genossenschaftlichen und der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betrieben, Fänge von Warmwasserbereitungsanlagen von Zentral-, Etagen und von Warmluftheizungen

a) enge Fänge mit einem lichten Querschnitt mehr als 140 cm² bis 300 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 13,5 cm bis 19,5 cm

Tarifpost	Leistung	Preise in Euro Ortsklasse		
		A	B	C
1 Geschoss		2,78	3,35	4,01
2 Geschosse		3,27	4,04	4,82
3 Geschosse		3,81	4,67	5,64
4 Geschosse		4,31	5,32	6,41
5 Geschosse		4,83	5,98	7,23
6 Geschosse		5,33	6,62	8,03
7 Geschosse		0,51	0,65	8,87
für jedes weitere Geschoss		0,51	0,65	0,82

b) mittlere Fänge mit einem lichten Querschnitt von mehr als 300 cm² bis 2000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 19,5 cm bis 50 cm sowie mit einem lichten Querschnitt bis 140 cm² bzw. einem Durchmesser bis 13,5 cm

1 Geschoss	3,52	3,87	4,77
2 Geschosse	4,04	4,53	5,55
3 Geschosse	4,54	5,19	6,36
4 Geschosse	5,05	5,84	7,17
5 Geschosse	5,56	6,46	7,97
6 Geschosse	6,08	7,12	8,78
7 Geschosse	6,60	7,77	9,58
für jedes weitere Geschoss	0,51	0,65	0,82

c) weite Fänge mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2000 cm² bis 3000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm

1 Geschoss	7,02	7,10	7,94
2 Geschosse	8,21	8,35	9,39
3 Geschosse	9,44	9,53	10,85
4 Geschosse	10,64	10,75	12,30
5 Geschosse	11,85	11,97	13,78
6 Geschosse	13,06	13,18	15,21
7 Geschosse	14,29	14,38	16,68
für jedes weitere Geschoss	1,23	1,23	1,46

d) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge sowie Turm und Fabriksrauchfänge, die gereinigt wurden, je angefangene viertel Stunde, für alle Ortsklassen Euro 8,84

2. alle übrigen Fänge

a) enge Fänge mit einem lichten Querschnitt bis 140 cm² bis 300 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 13,5 cm bis 19,5 cm

1 Geschoss	1,98	2,54	3,00
2 Geschosse	2,31	3,00	3,56
3 Geschosse	2,64	3,47	4,16
4 Geschosse	2,95	3,92	4,67
5 Geschosse	3,27	4,41	5,25
6 Geschosse	3,61	4,85	5,79
7 Geschosse	3,92	5,32	6,36
für jedes weitere Geschoss	0,34	0,47	0,58

b) mittlere Fänge mit einem lichten Querschnitt von mehr als 300 cm² bis 2000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 19,5 cm bis 50 cm, sowie mit einem lichten Querschnitt bis 140 cm² bzw. einem Durchmesser bis 13,5 cm

1 Geschoss	2,46	2,89	3,52
2 Geschosse	2,80	3,35	4,08

Tarifpost	Leistung	Preise in Euro Ortsklasse		
		A	B	C
3 Geschosse		3,12	3,83	4,64
4 Geschosse		3,46	4,30	5,20
5 Geschosse		3,77	4,77	5,76
6 Geschosse		4,11	5,22	6,32
7 Geschosse		4,44	5,68	6,87
für jedes weitere Geschoss		0,34	0,47	0,58

c) weite und überweite Fänge mit einem lichten Querschnitt von mehr als 2000 cm² bis 3000 cm² bzw. mit einem Durchmesser von mehr als 50 cm bis 62 cm

1 Geschoss	5,10	5,34	5,99
2 Geschosse	5,91	6,18	7,02
3 Geschosse	6,71	7,02	8,04
4 Geschosse	7,50	7,89	9,07
5 Geschosse	8,29	8,71	10,09
6 Geschosse	9,07	9,53	11,13
7 Geschosse	9,87	10,38	12,16
für jedes weitere Geschoss	0,80	0,84	1,02

d) weite Fänge, die beschlofen wurden und überweite Fänge, die gereinigt wurden, je angefangene viertel Stunde, für alle Ortsklassen Euro 8,84

B. Kessel

(§ 10 Abs. 1 und 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung)

3. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung und Warmluftheizungen einschließlich eines Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung

	für alle Ortsklassen Euro	
bis 35 kW	14,78	
über 35 kW bis 120 kW	0,47 pro kW + 5,01	
über 120 kW bis 400 kW	0,17 pro kW + 18,98	
über 400 kW	0,10 pro kW + 43,-	

4. Warmwasserkessel, Niederdruckdampfkessel, Heißwasserkessel, Wärmeträgerölkessel, Herde und Öfen mit eingebauter Warmwasserheizung, Warmluftheizungen, in Anstalten, öffentlichen Gebäuden, Klöstern, Arztpraxen, Kanzleien, sowie sonstigen freiberuflich genutzten Gebäuden, Bürogebäuden, genossenschaftlichen und der Gewerbeordnung 1994 unterliegenden Betrieben einschließlich eines Verbindungsstückes bis zu einer Länge von zwei Metern bei einer maximalen Nennheizleistung

	für alle Ortsklassen Euro	
bis 35 kW	25,62	
über 35 kW bis 120 kW	0,47 pro kW + 9,33	
über 120 kW bis 350 kW	0,18 pro kW + 44,26	
über 350 kW	0,13 pro kW + 65,65	

5. a) Rauchrohre und Poterien von mehr als zwei Metern je angefangener Meter (die ersten zwei Meter werden nicht gerechnet), für alle Ortsklassen Euro 0,97

b) anders gemauerte Verbindungsstücke je angefangene viertel Stunde, für alle Ortsklassen Euro 8,84

C. Verbindungsstücke

(§ 10 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung)

C. Mechanische und chemische Reinigung und Ausbrennen

6. Mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen eines Fanges oder einer Abluftleitung (§ 12 der Tiroler Feuerpolizeiordnung) sowie von Feuerstätten, Verbindungsstücken,

Rauch- und Abgasleitungen, welche nur durch mechanische oder chemische Reinigung oder Ausbrennen im Sinne des § 9 Abs.1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung gereinigt werden können, für jede angefangene halbe Stunde (ohne Materialkosten u. Schlagketten), je Person, für alle Ortsklassen Euro 17,68

D. Sonstige Leistungen

7. Hat der Rauchfangkehrer in Betrieb stehende Feuerungsanlagen oder Teile davon zu reinigen, für die keine Kehrgebühr festgesetzt ist, je Person und angefangene viertel Stunde, für alle Ortsklassen Euro 8,84

8. Für die nach der Tiroler Feuerpolizeiordnung LGBl. Nr. 111/1998 und nach § 29 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung LGBl. Nr. 15/1998 durchzuführenden Überprüfungen

a) Rohbauabnahme sowie Dichtheitsprüfung an Fängen, Rauch- und Abgasleitungen (ohne Materialkosten) je angefangene halbe Stunde und Person, für alle Ortsklassen Euro 17,68

b) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerstätten bei Reinigung durch einen geprüften Dampfkesselwärter (§ 10 Abs. 4 der Tiroler Feuerpolizeiordnung), für alle Ortsklassen die Hälfte der Kehrgebühr der jeweiligen Feuerungsanlage;

c) jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung der Feuerungsanlagen, für die ein Selbstkehrrecht besteht (§ 14 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung), für alle Ortsklassen die Hälfte der Kehrgebühren der jeweiligen Feuerungsanlage;

Die Überprüfungen nach den Tarifposten 8 b und c dürfen nicht verrechnet werden, wenn der Rauchfangkehrer die Anlage mindestens einmal im Jahr gereinigt und dies verrechnet hat.

9. Hat der Rauchfangkehrer oder dessen Beauftragter Leistungen zu erbringen, die in dieser Verordnung nicht geregelt sind, so darf hierfür höchstens ein Betrag von Euro 8,84 für alle Ortsklassen je angefangener viertel Stunde verrechnet werden.

§ 4

Erschwerniszuschlag

(1) Erschwerniszuschläge zu den Kehrgebühren nach § 3 dürfen höchstens in folgendem Ausmaß verrechnet werden:

a) für Reinigungsarbeiten an Kesseln in den in Tarifpost 4 genannten Kehrobjekten bei einer Kesseltemperatur von mehr als 60 Grad C oder einer Raumtemperatur von mehr als 35 Grad C ein Zuschlag von 11 v. H.;

b) für Reinigungsarbeiten an Fängen vom Dach aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt, oder im letzten Geschoss kein Kehrtürchen vorhanden ist, oder kein freier und gefahrloser Zugang zum Fang besteht, ein Zuschlag von 50 v. H.;

c) für Reinigungsarbeiten an Fängen, wenn Arbeiten dabei kniend, liegend sowie auf Leitern stehend durchgeführt werden müssen, ein Zuschlag von 50 v. H.;

d) für Reinigungsarbeiten von der Sohle aus, wenn dies der Verfügungsberechtigte verlangt oder anstelle der Reinigung vom Dach aus erforderlich ist, ein Zuschlag von 50 v. H.;

(2) Treffen mehrere Erschwernisumstände zusammen, so darf der Zuschlag nach Abs. 1 lit. b bis d nur einmal verrechnet werden.

§ 5

Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr beinhaltet die Abgeltung für den Verwaltungsaufwand, das Ansagen sowie die Wegzeiten zu den Objekten, die Überprüfung unbenützter nicht abgemeldeter Fänge (§ 10 Abs. 7 der Tiroler Feuerpolizeiordnung), die Überprüfung nicht benützter abgemeldeter Feuerungsanlagen (§ 10 Abs. 6 der Tiroler Feuerpolizeiordnung), die jährlich einmal vorzunehmende Überprüfung von Einzelfeuerstätten (§ 10 Abs. 2 der Tiroler Feuerpolizeiordnung), die Überprüfungen gemäß § 8 Abs. 6 Tiroler

Heizungsanlagengesetz 2000 und gemäß § 13 Abs. 4 Tiroler Gasgesetz 2000 und die Hauptüberprüfung gemäß § 13 der Tiroler Feuerpolizeiordnung

Sie beträgt:

je benützten Fang, Rauch- oder Abgasleitung einmal jährlich und je Gasaußenwandzentralheizungsanlage (§13 Abs.4 Tiroler Gasgesetz 2000) im Jahre der Überprüfung Euro 8,-

zusätzlich je unbenützten Fang, Rauch- oder Abgasleitung (§ 10 Abs. 6 TFPO), einmal jährlich Euro 5,34

§ 6

Entfernungszuschläge

(1) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in Gebäuden, für die ein Selbstkehrrecht nach § 14 der Tiroler Feuerpolizeiordnung besteht, darf zur Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen ein Zuschlag von 100 v. H. verrechnet werden. Dies gilt nicht für Alphütten und Holzerstuben.

(2) Für den Aufwand des Hin- und Rückweges bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten in entlegenen Gebäuden, wie Berghotels, Schutzhütten, Unterkunftshäusern, Jagdhütten und sonstigen Einzelobjekten darf für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 17,68 verrechnet werden. Dieser Betrag ist bei mehreren Kehrobjekten anteilig aufzuteilen.

(3) Können Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten trotz ordnungsgemäßer Anmeldung nach § 11 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung aus Gründen, die der Eigentümer der Anlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte zu vertreten hat, nicht vorgenommen werden, so darf für die spätere Reinigung bzw. Überprüfung neben der Gebühr und allfälligen Zuschlägen für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 17,68 für den Aufwand des Hin- und Rückweges verrechnet werden. Die Bestimmungen des § 1168 Abs.1 ABGB bleiben dadurch unberührt.

(4) Bei Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten, welche außerhalb des Kehrtermins, zu einem ausdrücklich vom Kunden gewünschten Zeitpunkt, durchgeführt werden, darf neben der Kehrgebühr und allfälligen Zuschlägen für den Aufwand des Hin- und Rückweges für jede angefangene halbe Stunde höchstens ein Betrag von Euro 17,68 verrechnet werden.

§ 7

Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge

Werden auf Verlangen während der Nachtstunden sowie an Wochenenden oder Feiertagen Reinigungs- oder Überprüfungsarbeiten durchgeführt, so dürfen höchstens folgende Zuschläge verrechnet werden:

a) von Montag bis Freitag zwischen 16 und 20 Uhr und an Samstagen zwischen 7 und 20 Uhr 50 v. H.

b) an Sonn- und Feiertagen 100 v. H.

c) bei Arbeiten an Kesseln zwischen 20 und 7 Uhr ... 50 v. H.

d) bei allen übrigen Arbeiten zwischen 20 und 7 Uhr 100 v. H.

§ 8

Gebühr für die Hauptüberprüfung im Zuge der Feuerbeschau

Für die Hauptüberprüfung im Rahmen der Feuerbeschau (§ 17 der Tiroler Feuerpolizeiordnung) gebührt dem Rauchfangkehrer zusätzlich ein Betrag von Euro 8,34 für jedes Gebäude mit eigener Hausnummer.

§ 9

Gebühreennachweis und Jahresabrechnung

(1) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen auf Verlangen für jedes Gebäude, indem von ihm nach den Vorschriften

der Tiroler Feuerpolizeiordnung Arbeiten durchgeführt werden müssen, einen von der Eintragung im Kehrbook gesonderten Gebühreennachweis unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(2) Der Rauchfangkehrer hat dem Zahlungspflichtigen bei pauschalierter Einzel- bzw. Jahresabrechnung auf Verlangen am Ende jeden Jahres eine detaillierte Jahresabrechnung unentgeltlich innerhalb eines Monats auszufolgen.

(3) Werden Jahresabrechnungen und der Gebühreennachweis mit einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage erstellt, so bedürfen diese keiner Unterfertigung durch den Rauchfangkehrer.

§ 10

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Höchstarifen ist die Umsatzsteuer nicht inbegriffen.

§ 11

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der Kehrtarif 2001, Bote für Tirol Nr. 93/2001, in der Fassung der Verordnungen Bote für Tirol Nr. 1174/2001 und Nr. 202/2002, außer Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 431 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/44

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 25. März 2002 werden gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“: „E.T.“;

Mit „wertvoll“: „Schiffsmeldungen“;

Mit „besonders wertvoll“: „Bellaria“.

Innsbruck, 9. April 2002

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic

Nr. 432 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/45

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 3. April 2002 werden gemäß § 23 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

Mit „sehenswert“: „Rekurs: Britney Spears – Not a Girl“;
„Tattoo“;

Mit „besonders wertvoll“: „Hinter der Sonne“.

Innsbruck, 9. April 2002

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic

Nr. 433 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/19

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Lichtspielgesetzes wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Nomaden der Lüfte – Das Geheimnis der Zugvögel“

(Filmladen, 2.696 Laufmeter);

„E.T. – Der Außerirdische“ (UIP, 3.288 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Schiffsmeldungen“

(Constantin Film-Holding, 3.058 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Resident Evil“ (Constantin Film-Holding, 2.747 Laufmeter).

Innsbruck, 8. April 2002

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic

Nr. 434 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/20

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Lichtspielgesetzes wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Bellaria – So lange wir leben“ (2.700 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Hinter der Sonne“ (2.526 Laufmeter).

Innsbruck, 8. April 2002

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic

Nr. 435 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/22

VERORDNUNG

des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Lichtspielgesetzes wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:

„Mein Stern“ (Polyfilm, 1.777 Laufmeter);

„Nirgendwo in Afrika“

(Constantin Film Holding, 3.870 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Gebürtig“ (Filmladen, 3.000 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Nicht noch ein Teenie-Film“

(Columbia Tri-Star, 2.435 Laufmeter).

Innsbruck, 9. April 2002

Für das Amt der Landesregierung: Zepharovic

Nr. 436 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • 3-14870

VERORDNUNG
der Bezirkshauptmannschaft Landeck
über Beschränkungen für Beförderungseinheiten
mit gefährlichen Gütern beim Befahren der
S 16 Arlberg Schnellstraße im Bezirk Landeck

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2002, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Tunnel der im Anhang 1 angeführten Kategorie auf der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bezirk Landeck mit Ausnahme des Arlberg Tunnels.

§ 2

Fahrverbot

In den unter § 1 fallenden Tunneln ist das Fahren mit Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter befördert werden und die gemäß diesen Vorschriften zu kennzeichnen sind, verboten.

§ 3

Ausnahmen

(1) Mit Beförderungseinheiten, die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen, deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr mit der Ziffer 2 (wie bei 20, 225 und 23) oder einer Verdoppelung der Ziffer 3, 4, 5, 6 oder 8 (wie bei 33, 333, 336 und 44) beginnen oder den Buchstaben X (wie bei X423) vorangestellt haben, darf gefahren werden

1. in Tunneln der Kategorie A gemäß Anhang 1, wenn mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt wird und

2. in Tunneln der Kategorie B gemäß Anhang 1, wenn

a) mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt wird,

b) sie durch ein hinter der Beförderungseinheit fahrendes Begleitfahrzeug gemäß Anhang 3 gesichert sind und

c) über sie bei dem Fahrpersonal im Begleitfahrzeug folgende Informationen vorliegen:

- Name des Beförderers,
- amtliche(s) Kennzeichen der Fahrzeuge (des Fahrzeuges) der Beförderungseinheit,
- Angaben des Beförderungspapiers gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und
- abschätzbarer Zeitraum des Befahrens.

(2) Mit Beförderungseinheiten, die gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter orangefarbene Kennzeichnungen aufweisen müssen,

1. deren Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr andere sind als in Abs. 1 angeführt, oder

2. die keine Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr und des Stoffes aufweisen,

darf in Tunneln der Kategorie A und B gemäß Anhang 1 gefahren werden, wenn mit einer Warnleuchte gemäß Anhang 2 wirksam gewarnt wird.

§ 4

In-Kraft-Treten,
Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 17. November 2000, Zl. 3-14550, über die Beschränkung für

Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern beim Befahren des Perjen Tunnels auf der S 16 Arlberg Schnellstraße und die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 20. April 1999, Zl. 3-14081, betreffend das Befahren von Straßentunnel auf der S 16 Arlberg Schnellstraße mit eingeschaltetem Drehlicht bei Transporten mit gefährlichen Gütern treten mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Boten für Tirol außer Kraft.

Anhang 1

Tunnelkategorien gemäß § 1

Kategorie A

Tunnel, einschließlich Portalbauwerke, mit einer Länge von mindestens 1.000 m, jedoch weniger als 5.000 m.

Kategorie B

Tunnel, einschließlich Portalbauwerke, mit einer Länge von mindestens 5.000 m.

Anhang 2

Warnleuchte und wirksames
Warnen gemäß § 3

1. Es ist eine Warnleuchte mit gelbrotem Licht anzubringen, die den technischen Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. 65 entspricht.

2. Die Warnleuchte ist so anzubringen und zu betreiben, dass ein wirksames Warnen gewährleistet ist.

3. Das Warnen gilt als wirksam, wenn

3.1 das Licht der Warnleuchte nach allen Richtungen sichtbar ist und

3.2 die Warnleuchte spätestens 200 m vor der Einfahrt in den Tunnel eingeschaltet und auf der gesamten Tunnelstrecke in Betrieb ist.

Anhang 3

Begleitfahrzeug gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2

A. Ausrüstung

1. Warnleuchte zum wirksamen Warnen gemäß Anhang 2, wobei das Licht besonders zum nachfolgenden Fahrzeug hin gut sichtbar sein muss;

2. Einrichtungen zur Gewährleistung jederzeit in beiden Richtungen möglicher Sprechverbindungen mit der begleiteten Beförderungseinheit und der Tunnel-Überwachungszentrale;

3. Feuerlöscher und sonstige Ausrüstung gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter entsprechend den mit der begleiteten Beförderungseinheit beförderten gefährlichen Gütern.

B. Personal

Mindestens ein Mitglied des Fahrpersonals im Begleitfahrzeug muss

1. im Besitz einer Bescheinigung über die besondere Schulung der Lenker gemäß den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für die der begleiteten Beförderungseinheit entsprechende(n) Klasse(n) und Beförderungsart(en) sein,

2. Kenntnisse in der Handhabung der Sicherheitseinrichtungen der befahrenen Tunnel aufweisen und

3. Fähigkeiten, Kenntnisse und Berechtigungen besitzen, die ausreichen, Maßnahmen gemäß den in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter vorgeschriebenen schriftlichen Weisungen für den Lenker sowie sonstige Erstmaßnahmen bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte zu setzen.

Landeck, 10. April 2002

Für den Bezirkshauptmann: Geiger

Nr. 437

KUNDMACHUNG

des Landeshauptmannes vom 12. April 2002

zur Berichtigung eines Druckfehlers im Boten für Tirol

Aufgrund des § 8 des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 53/1989, wird kundgemacht:

In der Kundmachung über das Erlöschen der Ziviltechnikerbefugni des Herrn Dipl.-Ing. Gottfried Simbriger, Bote für Tirol Nr. 403/2002, hat es statt „für das Fachgebiet Maschinenbau“ richtig „für das Fachgebiet Architektur“ zu lauten.

Der Landeshauptmann: Weingartner

Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 438 • Amt der Tiroler Landesregierung • Zentralwahlkommission

KUNDMACHUNG

der Wahlvorschläge für die Wahl der Zentralpersonalvertretung am 22. und 23. April 2002

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Landes-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBL Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 11/2002, wird kundgemacht:

Die Zentralwahlkommission hat am 9. April 2002 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Zentralpersonalvertretung am 22. und 23. April 2002 zugelassen:

Wahlvorschlag Nr. 1:

„Liste der Tiroler Landesbediensteten – FCG“
(Kurzbezeichnung: „FCG“)

1 Albert Kranebitter	geb. 1949
2 Mag. Christine Salcher	geb. 1963
3 Konrad Giner	geb. 1948
4 Sabine Penz	geb. 1966
5 Manfred Senn	geb. 1948
6 Rosemarie Sathrum	geb. 1954
7 Ing. Georg Hofmann	geb. 1961
8 Dr. Peter Zaderer	geb. 1955
9 Michael Eller	geb. 1968
10 Helga Huber	geb. 1975
11 Martin Prantner	geb. 1954
12 Johann Holzhammer	geb. 1948
13 Herma Jaud	geb. 1951
14 Martin Mairer	geb. 1970
15 Gerhard Hahn	geb. 1967
16 Dipl.-Ing. Josef Fuchs	geb. 1960
17 Franz Leyss	geb. 1948
18 Johannes Adelsberger	geb. 1961
19 Manfred Braunhofer	geb. 1971
20 Franz Josef Müller	geb. 1946

Wahlvorschlag Nr. 2:

„Liste Frischer Wind,

Unabhängige Liste der Landesbediensteten“

1 Dr. Franz Kotter	geb. 1956
2 Ruth Paolazzi	geb. 1962
3 Brigitte Kammerlander	geb. 1946
4 Ing. Alexander Gigele	geb. 1957
5 Werner Platter	geb. 1960
6 Ing. Otto Bucher	geb. 1950
7 Barbara Haider	geb. 1973
8 Dipl.-Ing. Michael Rieder	geb. 1962
9 Mag. Helga Oberarzbacher	geb. 1955
10 Dipl.-Ing. Wolfgang Klien	geb. 1955

11 Dr. Wolfger Mayrhofer	geb. 1960
12 Dipl.-Ing. Reinhard Krismer	geb. 1958
13 Ing. Marcel Innerkofler	geb. 1968
14 Andreas Sprenger	geb. 1964
15 Ernst Gutschi	geb. 1943
16 Mag. Robert Schwarz	geb. 1960
17 Dr. Christoph Lehne	geb. 1954
18 Dr. Heinrich Moser	geb. 1948
19 Wolfgang Warmuth	geb. 1961

Wahlvorschlag Nr. 3:

„Liste Fraktion sozialdemokratischer

GewerkschafterInnen – FSG“

(Kurzbezeichnung: „FSG“)

1 Fritz Esterhammer	geb. 1949
2 Hermann Gstrein	geb. 1946
3 Georg Viertler	geb. 1949
4 Margit Nemeth	geb. 1963
5 Franz Innerbichler	geb. 1946
6 Bruno Kiechl	geb. 1960
7 Dr. Bernhard Pichler	geb. 1957
8 Alois Pfeffer	geb. 1946
9 Johann Lapper	geb. 1956

Hinweis: Die Wahlvorschläge mit den Nr. 2 und 3 sind gekoppelt.

Innsbruck, 9. April 2002

Für die Zentralwahlkommission: Mag. Christine Salcher

Nr. 439 • Gemeindeamt St. Anton am Arlberg

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des geänderten Entwurfes des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a. A. hat in seiner Sitzung vom 4. April 2002 beschlossen, den geänderten Entwurf des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 64 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBL Nr. 93, ab 15. April 2002 durch vier Wochen hindurch während der Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton a. A. zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde St. Anton a. A. ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

St. Anton am Arlberg, 5. April 2002

Der Bürgermeister

Nr. 440 • Errichtungsgesellschaft Erlebnisbad Wörgl Ges. m. b. H. & Co. KG

WIDERRUF DER AUSSCHREIBUNG**Bauvorhaben:** Erlebnisbad Wörgl.

Auftraggeber: Errichtungsgesellschaft Erlebnisbad Wörgl Ges. m. b. H. & Co. KG, Zauberkloßweg 2a, A-6300 Wörgl.

Baumanagement: Jastrinsky Baumanagement, Ges. m. b. H. & Co. KG, Nußdorferstraße 2-4, A-5020 Salzburg, Tel. 0662/822757, Fax 822757-17, e-mail: office@jastrinsky.co.at

Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: 11. April 2002.

Leistungen: Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten/Zutritts- und Abrechnungssysteme.

Gemäß Bundesvergabegesetz § 55 (3) sowie ÖNORM A 2050 (7.8.3.) muss das von der Errichtungsgesellschaft Erlebnisbad Wörgl Ges. m. b. H. & Co. KG durchgeführte Ausschreibungsverfahren für die Gewerke Fliesen-, Platten- und Mosaiklegearbeiten/Zutritts- und Abrechnungssysteme widerrufen werden, da nur je ein Angebot eingelangt ist.

Wörgl, 11. April 2002

Nr. 441 • Amt der Tiroler Landesregierung • *Liegenschaftsverwaltung*

OFFENES VERFAHREN

Lieferung von

- I. Umweltverträglichen Reinigungsmitteln
 - II. Reinigungsmaterialien und Hygieneprodukten
 - III. Hygienepapier (Toilettenpapier, Papier-Handtücher etc.)
- für Objekte des Landes Tirol im Raum Nord- und Osttirol für den Zeitraum Juni 2002 bis Juni 2004

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort im Neuen Landhaus, Erdgeschoß, Zimmer 507, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, auf und können gegen Einzahlung von € 7,- je Ausschreibung bezogen werden (Barzahlung auf Zi. 526, Neues Landhaus, Innsbruck, oder Einzahlung auf das Konto Nr. 200 001 000 bei der Landes-Hypothekenbank Tirol AG, VAP 2 020011 8051 002).

Angebotsabgabe: Die Angebote müssen bis spätestens 17. Mai 2002, 10 Uhr, in einem verschlossenen Briefumschlag, im Neuen Landhaus, Erdgeschoß, Zimmer 507, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 11. April 2002

Für die Landesregierung: *Ehrenstrasser*

Nr. 442 • Bundesministerium für Landesverteidigung •

Zahl: 1510/42-02/02

Das Bundesministerium für Landesverteidigung schreibt öffentlich aus:

OFFENES VERFAHREN

gemäß Zahl: GZ 1.890-0216/B/02

HLS-Installationsarbeiten

Ausschreibende Stelle: Heeresbauverwaltung Innsbruck für Tirol und Vorarlberg, Zeughausgasse 1a, 6020 Innsbruck.

Bauvorhaben: AG FM Conrad, Objekt 3, Generalsanierung.

Leistungsumfang: Radiatorenneuinstallation abschnittsweise in zwei Geschossen inkl. zugehöriger Verrohrung; Neuinstallation und Ausstattung von sechs Sanitärbereichen mit zugehörigen Zu- und Abluftanlagen. Adaptierung Regel- und Steuerungsanlage.

Ausführungszeit:

Abschnitt 1, EG: 20. Mai bis 26. Juli 2002;

Abschnitt 2, OG: 29. Juli bis 30. November 2002.

Angebotsunterlagen: bei der ausschreibenden Stelle gegen Erlag von € 45,- abzuholen bzw. per Nachnahme anzufordern (bitte Geschäftszahl angeben!).

Angebotsabgabe: 26. April 2002, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Wien, 5. April 2002

Nr. 443 • Gemeinde Innervillgraten

OFFENES VERFAHREN

Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 02 Kalkstein

Bundesland: Tirol.

Auftraggeber: Gemeinde Innervillgraten, A-9932 Innervillgraten Nr. 78.

Ausschreibende Stelle: Steinbacher & Steinbacher Ziviltechniker-KEG, Zivilingenieure für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, A-5303 Thalgau, Enzersberg 176, Tel. 06235/5470, Fax 06235/5471, e-mail: office.steinbacher@aon.at

Leistungsbeschreibung: Im Zuge des Bauabschnittes 02 – Kalkstein gelangen folgende Leistungen zur Ausschreibung.

Freispiegel-Fäkalkanal DN 150: 3.320 lfm, GF-UP: 970 lfm nicht isoliert, 1.160 lfm vorisoliert, PVC – SN 8: 1.080 lfm, Guss: 110 lfm);

Drei Bachquerungen;

Eine Robraufhängung auf Brücke: ca. 35 lfm;

BT I/22, 12 cm: 850 m²; **AB 11, 4 cm:** 1.300 m²;

Kontrollschächte: 65 Stück, davon 40 Stück vorisoliertes Gerinne samt isolierter Abdeckung.

Bauzeit: voraussichtlich 10. Juni 2002 bis 11. August 2003.

Anforderung der Ausschreibungsunterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen inkl. Datenträger können per Telefax unter 06235/5471, per e-mail unter office.steinbacher@aon.at bzw. schriftlich beim Büro Steinbacher & Steinbacher ZT KEG, Enzersberg 176, A-5303 Thalgau, angefordert werden. Die Versendung der Unterlagen erfolgt per Nachnahme.

Unkostenbeitrag: € 145,- zuzüglich 20% MWSt.

In die Projektunterlagen kann bei der ausschreibenden Stelle nach telefonischer Anmeldung (06235/5470) Einsicht genommen werden.

Telefonische Auskünfte unter 06235/5470, Dipl.-Ing. Gottfried Steinbacher.

Ablauf der Angebotsfrist: 8. Mai 2002, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: 8. Mai 2002, 11 Uhr, Gemeindeamt Innervillgraten.

Innervillgraten, 9. April 2002

Nr. 444 • Gemeinde Pians

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage BA 03 Los 02

Die Gemeinde Pians schreibt die Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung für die Wasserversorgungsanlage BA 03 Los 02 mit folgendem Umfang aus:

ca. 15 lfm PVC DN 80 PN16, ca. 40 lfm PVC DN100 PN16, ca. 330 lfm PVC DN150 PN16, Neuversetzen von vier Hydranten sowie Neuversetzen von ca. sieben Hausanschlüssen.

Weiters wird im Zuge der Verlegung der Wasserleitung ein Kanal DN 250 PVC SN8 in einer Länge von 65 m mit drei Fertigschächten mitverlegt.

Ausführungszeitraum: August bis September 2002.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort nach telefonischer Voranmeldung im Ingenieurbüro Pesjak, 6511 Zams, Hauptstraße 97, Tel. 05442/64510, Fax 64510-10, gegen einen Unkostenbeitrag von € 60,- exkl. MWSt. (mit Diskette) bezogen werden.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, den 21. Mai 2002, 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung WVA Pians BA 03 Los 02“ im Gemeindeamt Pians abzugeben, wo anschließend auch die Anbieteröffnung stattfindet.

Pians, 10. April 2002

Für die Gemeinde Pians: Bgm. Alois Kolp

Nr. 445 • Altersheimverband Westliches Mittelgebirge

OFFENES VERFAHREN

Bauherr: Altersheimverband Westliches Mittelgebirge, mit dem Sitz: Gemeindeamt Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams.

Bauvorhaben: Neubau Alters-Pflegeheim Westliches Mittelgebirge mit Tiefgarage, 60 Seniorenzimmer mit Neben-, Allgemein-, Sozial- und Lagerräumen, Verwaltung, Küche etc.

Statistik: Bauplatzfläche: 6.250m²

Baumasse: Gebäude: 22.300m³

Tiefgarage: 2.200m³

Nutzflächen: Gebäude: 5.300m²

Tiefgarage: 750m² – 29 Stellplätze

Parkdeck: 34 Stellplätze

Planung-Bauleitung-Baumanagement: Ing. Krassnitzer-Singer Baugesellschaft m. b. H., A-6091 Götzens, Oberer Feldweg 1, Tel.:0043/(0)5234/33153-0, Fax -4, e-mail: info@krassnitzer-singer.com

Tag der Absendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: Nr.1–5 am 29. März 2002 bzw. Nr. 6–17 am 4. April 2002.

1) Baumeisterarbeiten:

Rohbau mit Erdarbeiten, Baumasse 24.500m³

Innenputz, Gesamtfläche ca. 6.000m²

Wärmedämmverbundfassade, Gesamtfläche ca.2.250m²

Estrich mit Unterkonstruktion, ca. 5.000m²

Leistungszeitraum: ca. Juli 2002 bis Mai 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 150,- (inkl. 20% MWSt.).

2) Zimmermeister: Dachkonstruktionen spenglerfertig, Gesamtfläche ca. 1.900m².

Leistungszeitraum: ca. Oktober bis Dezember 2002.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 30,- (inkl. MWSt.).

Unterlagen: Abholung bzw. Anforderung schriftlich (Post oder Fax) bei K&S-Ing. Krassnitzer-Singer Bauges. m. b. H. bis spätestens 11. Mai 2002.

Abgabetermin: Dienstag, 21. Mai 2002, 9 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend (9.30 Uhr).

Bankverbindung: Raika Götzens-Birgitz, BLZ 36233, Konto-Nr. 27656.

HAUSTECHNIK:

3) Sanitär-Heizung-Lüftung (S-H-L) Installation, inkl. Fertigtüder: Fussbodenheizung – ca.6.000m² und Radiatoren-Heizzentrale extern bzw. eigenes Los Warmwasserversorgung-Solaranlage, 60 Bäder, zwei Pflegebäder, Dienstnehmerwaschräume mit WC's, Besucher-WC-Anlagen, Küche, Waschküche, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Be- und Entlüftungsanlage Küche, Speisesaal-Cafe, Zimmer-Stuben-Gänge, Steuerschaltschränke u. DDC-Unterstationen, Fertigtüder in Leichtkonstruktion komplett ausgestattet und verflies, 60 Stück.
Leistungszeitraum: ca. Juli 2002 bis Oktober 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 108,- (inkl. MWSt.).

4) Stark- bzw. Schwachstromanlagen: Licht-, Kraft-, Schwachstromanlage, Erdung-Blitzschutz-Sicherheitsanlage, Brandschutz, Beschallung.

Leistungszeitraum: ca. Juli 2002 bis Oktober 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 84,- (inkl. MWSt.).

5) Fördertechnik: zwei Seil-Bettenaufzüge.

Leistungszeitraum: ca. Februar bis Juli 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 30,- (inkl. MWSt.).

Unterlagen: Abholung bzw. Anforderung schriftlich (Post oder Fax) bei Ingenieurbüro A3 Jäger/Plasil, Amthorstraße 59, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/33580, Fax 0512/392528, bis spätestens 11. Mai 2002.

Abgabetermin: Donnerstag 23. Mai 2002, 9 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend (9.30 Uhr).

Bankverbindung: Raika Wattens, BLZ 36351, Konto-Nr. 228007.

6) Trockenbauarbeiten: Ständerwände, Vorsatzschalen, Beplankungen, abgehängte Decken, Gesamtfläche: ca. 3.500m².

Leistungszeitraum: ca. April bis Juli 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

7) Bauspengler-Dachdecker: Dacheindeckung-Doppelstehfalzdach, Gesamtfläche ca. 1.900m², Wandverkleidungen, Gesamtfläche ca. 700m².

Leistungszeitraum: ca. Dezember 2002 bis Juni 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

8) Innentüren: Metallzargen u. Holztürstöcke mit Holztürblätter, gesamt ca. 180 Türen (inkl. Bäder).

Leistungszeitraum: ca. Jänner bis September 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

9) Fenster-Fenstertüren aus Kunststoff.

Leistungszeitraum: ca. September bis Dezember 2002, Komplettieren August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

10) Fenster-Fenstertüren aus Aluminium und Stahl.

Leistungszeitraum: ca. September bis Dezember 2002, Komplettieren August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

11) Fenster-Fenstertüren aus Holz- Alu (Verbund).

Leistungszeitraum: ca. November 2002 bis August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

12) Brandschutztüren bei Brandabschnittsöffnungen.

Leistungszeitraum: ca. Jänner bis Juli 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 12,- (inkl. MWSt.).

13) Malerarbeiten: Diverse Malerarbeiten auf Holz, Stahl, Gipskarton-Putz und Beton, Gesamtfläche ca. 16.000m².

Leistungszeitraum: ca. Juli bis Oktober 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

14) Fliesenlegerarbeiten: Fliesen für Pflegebäder und Toiletten, Waschräume, Küche; Feinsteinzeug für Allgemeinflächen, Technikräume, Stiegenhäuser im Innenbereich, Gesamtfläche ca. 2.500m².

Leistungszeitraum: ca. Juli bis August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

15) Bodenlegerarbeiten (Linol-, Parkett-, Kautschuk-, Kunststoffböden), Gesamtfläche ca. 3.900m².

Leistungszeitraum: ca. Juli bis August 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

16) Schlosserarbeiten: Rauch- und Brandabschlüsse, Geländer innen und außen, Glasdächer.

Leistungszeitraum: ca. März bis September 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 18,- (inkl. MWSt.).

17) Schwarzdeckerarbeiten: Terrassen- und Tiefgaragenabdichtungen, Gesamtfläche ca. 1.200m².

Leistungszeitraum: ca. Mai bis Juni 2003.

Kosten für Ausschreibungsunterlagen: € 12,- (inkl. MWSt.).

Unterlagen: Abholung bzw. Anforderung schriftlich (Post oder Fax) bei K&S Ing. Krassnitzer-Singer Bauges. m. b. H. bis spätestens 18. Mai 2002.

Abgabetermin: Dienstag 28. Mai 2002, 9 Uhr.

Angebotsöffnung: anschließend (9.30 Uhr).

Bankverbindung: Raika Götzens-Birgitz, BLZ 36233, Konto-Nr. 27656.

Anbotsunterlagen und Abgabe: Die Anbotsunterlagen werden nach Vorlage des bestätigten Zahlungsauftrages für die oben angeführten Kosten der Unterlagen zugesandt bzw. zur Abholung freigegeben (Eine automatische Übersendung der Unterlagen nach Einzahlung wird nicht durchgeführt). Einbezahlte Beträge können nicht refundiert werden. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und mit der Aufschrift „Achtung nicht öffnen! Angebot-Neubau Alten-Pflegeheim Axams“ und dem Auftragsgegenstand zu kennzeichnen.

Abgabeort: Gemeindeamt Axams, Sylvester-Jordan-Straße 12, 6094 Axams.

Zuschlagsfrist: drei Monate.

Axams, 9. April 2002

Nr. 446 • Tiroler Landeskrankenanstalten Ges. m. b. H. •
Bau und Technik, GZL 6002-0/888-2002

OFFENES VERFAHREN

Ganganalysesystem

für die Abteilung für Neurologie,

im Areal des Landeskrankenhauses Hochzirl,
Anna-Dengel-Haus, Zubau Eingangszone

Die Anbotsunterlagen liegen ab sofort bis 10. Mai 2002 in der Abteilung Bau und Technik (Frau Bruce, Tel. 0512/504-8720) auf und können gegen Einzahlung von € 21,- bezogen werden (Konto der TILAK Ges. m. b. H. Innsbruck, Nr. 210 001 011 bei der Landes-Hypothekbank Tirol AG, BLZ 57000, per Nachnahme – ausgenommen Raum Innsbruck – oder Barzahlung an der Kassa im Gebäude des Medizinentrums Anichstraße – MZA). Firmen aus dem EU-Raum werden gebeten, bei Anforderung der Unterlagen eine Kopie des Einzahlungsbeleges zu übermitteln.

Am Einzahlungsbeleg ist als Verwendungszweck „**Bauaus-schreibung**“ anzuführen.

Die Anbote müssen bis spätestens 14. Mai 2002, 12 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag bei der TILAK Ges. m. b. H., Abteilung Bau und Technik, Maximilianstraße 35, 2. Stock, 6020 Innsbruck, vorliegen, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 8. April 2002

Für die TILAK Ges. m. b. H., Bau und Technik: Singer

Nr. 447 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZL: 1018/2

OFFENES VERFAHREN

Bodenlegerarbeiten (Industrieböden)

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck, Technikerstraße 21, Architektur- und Bauingenieurgebäude, Restrukturierung Informatik.

Information zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 15,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Angebotsabgabe: 6. Mai 2002, 11.15 Uhr.

Angebotsöffnung: anschließend.

Innsbruck, 9. April 2002

Für die Geschäftsleitung:

i.A.: Dipl.-Ing. Lobgesang / i. A.: Dipl.-Ing. Falbesoner

Nr. 448 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZL: 1039/2

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

Ausschreibende Stelle: Bundesministerium für Justiz, vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Generalsanierung und Funktionsadaptierung der Justizanstalt Innsbruck, 6020 Innsbruck, Völser Straße 61–63.

Information zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Angebotsabgabe: 30. April 2002, 11.15 Uhr.

Angebotsöffnung: anschließend.

Innsbruck, 10. April 2002

Für die Geschäftsleitung:

i.A.: Dipl.-Ing. Lobgesang / i. A.: Dipl.-Ing. Falbesoner

Nr. 449 • Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H.,
Landesdirektion Tirol • GZL: 1041/02

OFFENES VERFAHREN

Beschichtungen auf Holz,

Metall, Mauerwerk, Putz und Beton

Ausschreibende Stelle: Bundesimmobiliengesellschaft m. b. H., vertreten durch die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Landesdirektion Tirol, A-6022 Innsbruck, Kapuzinergasse 38.

Bauvorhaben: Generalsanierung und Erweiterung des Bundes-schulzentrums in 6300 Wörgl, Innsbrucker Straße 34.

Information zum Leistungsumfang: Bei der ausschreibenden Stelle oder im Internet unter <http://www.imb.co.at>

Angebotsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbeleges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen beträgt € 20,- (inkl. 20% USt.) und ist auf das RLB-Konto der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes m. b. H., Nr. 522.763, BLZ 32000, einzuzahlen. Die Einzahlung hat mittels Erlagschein, ohne Namensnennung und ohne Adresse des Einzahlers zu erfolgen. Als Verwendungszweck sind die Geschäftszahl, die Leistungsanschrift und die Bezeichnung der Arbeiten anzugeben.

Angebotsabgabe: 8. Mai 2002, 11 Uhr.

Angebotseröffnung: anschließend.

Innsbruck, 10. April 2002

Für die Geschäftsleitung:

i. A.: Dipl.-Ing. Lobgesang / i. A.: Dipl.-Ing. Falbesoner

Nr. 450 • Neue Heimat Tirol

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten, Elektroinstallationen, Sanitäre Installationen und Heizungsinstallationen, für die Wohnanlage Pflach (PF 1), Hüttenmühlsee 50 Dienstnehmerwohnungen + TG

Ausschreibende Stelle: Neue Heimat Tirol, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Ges. m. b. H., 6023 Innsbruck, Gumpgstraße 47.

Unterlagen: Die Unterlagen können ab sofort bei der „Neuen Heimat Tirol“, 1. Stock, Zimmer 18, abgeholt werden. Schriftliche Bestellung unter Fax 0512/3330-69. Der Nachweis über die Bezahlung des Entgeltes ist der Bestellung beizulegen.

Entgelt inkl. MWSt.: € 25,- für Elektroinstallationen und Sanitäre + Heizung gemeinsam, € 240,- für Baumeisterarbeiten, zahlbar in bar bei der NHT, Kassa im 1. Stock, Zimmer 18 oder auf das Konto Nr. 0000-002006 bei der Tiroler Sparkasse, Innsbruck, BLZ 20503.

Einreichungsfrist: bis spätestens 8. Mai 2002, 14.30 Uhr.

Anbotseröffnung: Diese erfolgt öffentlich am 8. Mai 2002, um 15 Uhr, im Bürogebäude der „Neuen Heimat Tirol“, 4. Stock.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits erfüllt haben.

Innsbruck, 10. April 2002

Die Geschäftsführung

Nr. 451 • Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

Großkücheneinrichtung

Ausschreibende Stelle: Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/5310-1217, Fax 0512/5310-1479.

Bauvorhaben: Neubau Hotelfachschule/Fachhochschule Tourismus, Villa Blanka Innsbruck, Weiherburggasse 8, 6020 Innsbruck.

Schätzsumme: € 700.000,-.

Ausführungszeit: technische Angaben bis Juli 2002, Geräteaufstellung bis Juni 2003.

Anbotsunterlagen: Diese sind ab 24. April 2002 schriftlich bei der o. a. Stelle unter Beilegung des bestätigten Zahlungsauftrages

für die Kosten der Unterlagen anzufordern. Eine Zusendung per Nachnahme ist nicht möglich.

Kosten der Unterlagen: € 50,- inkl. MWSt.

Bankverbindung: Tiroler Sparkasse, Konto-Nr. 1200-002838, BLZ 20503.

Teilnahmebedingungen: Nachweislich durchgeführte Arbeiten in diesem Umfang sowie nötige Betriebskapazität.

Anbotsabgabe: Montag, 10. Juni 2002, 10 Uhr, beim Verein der Tiroler Gastwirte- und Hotelfachschule (Wirtschaftskammer Tirol), Meinhardstraße 14, Zimmer 130, 1. Stock, 6020 Innsbruck, im verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Großkücheneinrichtung“. Später einlangende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Anbotseröffnung: anschließend.

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Innsbruck, 11. April 2002

Nr. 452 • Alpen Straßen Aktiengesellschaft, 6020 Innsbruck

OFFENES VERFAHREN

NACH ÖNORM A 2050

Lieferung und Montage der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung im Arlberg Straßentunnel im Zuge der S 16 Arlberg Schnellstraße und im Landecker Tunnel im Zuge der B 180 Reschen Straße

Ausschreibende Stelle: Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck.

Leistungsfrist: 5. August bis 27. September 2002.

Bewerberkreis: Unternehmen mit entsprechender Befugnis, die nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen bereits ausgeführt haben.

Unterlagen: Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort in der Direktion der Alpen Straßen AG bei Frau Mörwald, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, gegen Barzahlung von € 50,- begeben werden.

Eine Zusendung der Anbotsunterlagen erfolgt nur auf schriftliche Anforderung (Fax 0512/52012-134) und nur bis 7. Mai 2002 gegen Vorauszahlung des Entgeltes für die Ausschreibung zusätzlich € 37,- Versandkosten pro Ausgabesatz auf das Konto Nr. 100-132.001 bei der Bank für Tirol und Vorarlberg, BLZ 16000.

Abgabetermin: Die Angebote sind bis spätestens Dienstag, den 14. Mai 2002, 10 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert unter Verwendung des den Anbotsunterlagen beiliegenden Aufklebers bei der Alpen Straßen AG, Rennweg 10a, 6020 Innsbruck, Posteinlaufstelle, abzugeben.

Die Anbotseröffnung findet anschließend im Beisein der Bieter statt.

Zuschlagsfrist: Der Zuschlag erfolgt innerhalb der dreimonatigen Angebotsbindefrist.

Innsbruck, 11. April 2002

Der Vorstand: Fink

Nr. 453 • TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit öffentlicher Erkundung des Bewerberkreises, wobei die Abholung der Unterlagen als Bewerbung gilt

Korrosionsschutzarbeiten (Außen- und Innenflächen) an der Druckrohrleitung des Kraftwerkes Debant I

Ausschreibende Stelle: TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, A-6010 Innsbruck.

Leistungszeitraum: Juni/Juli 2002.

Teilnahmeberechtigt sind Firmen, welche nachweislich vergleichbare Leistungen an Druckrohrleitungen zur Zufriedenheit der jeweiligen Auftraggeber bereits erbracht haben und eine entsprechende Referenzliste vorlegen können. Besondere Nachweise gemäß ÖNORM A 2051, Pkt. 4.6, auf Verlangen innerhalb einer Woche.

Ausgabe der Unterlagen: 22. bis 29. April 2002.

Angebotsabgabe: bis spätestens Dienstag, den 7. Mai 2002, 16 Uhr, bei o. a. Adresse.

Die Angebotseröffnung erfolgt nicht öffentlich.

Bindefrist: bis 30. Juni 2002.

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Zentraler Einkauf, Lieberstraße 3, 3. Stock, Zi. 309, während der Bürozeiten abgeholt werden.

Informationen unter der Tel.-Nr. 0512/506-2400 bei Frau Zangerl.

Innsbruck, 12. April 2002

Nr. 454 • Gemeinde Itter

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Baumeisterarbeiten

Die Gemeinde Itter schreibt die Baumeisterarbeiten für die Wasserversorgungsanlage Itter, BA 01, im Gemeindegebiet Itter öffentlich aus.

Die Baumeisterarbeiten umfassen die Herstellung des Hochbehälters Lind samt Ableitung zum bestehenden Ortsnetz.

Hochbehälter als Brillenbehälter V=340 m³;

500 m Rohrleitung DN 100.

Baubeginn: 21. Mai 2002, **Bauende:** 31. Juli 2002.

Die Ausschreibungsunterlagen können beim Planungsbüro Baumeister Ing. Josef Straif, Planungs GmbH, Haid 43, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/73973, Fax DW 20, nach Übermittlung des Einzahlungsbeleges per Fax angefordert werden (BAWAG Saalfelden, BLZ 14000, Konto-Nr. 59110108006).

Gebühren: € 120,- inkl. MWSt. und Datenträger.

Die Angebotseröffnung findet am Dienstag, den 7. Mai 2002, um 10 Uhr, im Gemeindeamt Itter statt.

Itter, 11. April 2002

Für die Gemeinde Itter: Bgm. Josef Thaler

GERICHTSEDIKTE

Konkursesdikte, Ausgleichsedikte etc. nur mehr im Internet abrufbar: <http://www.edikte.justiz.gv.at>

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 166/02 z-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Erl, reg. Gen. m. b. H., 6343 Erl, Dorf 44, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Erl, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.060.172, Kontroll-Nr. 171216, lautend auf Rainer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

5. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 168/02 v-4

Auf Antrag der Frau Therese Dadak, Hechenbergweg 19, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, ausgegeben von der BTV-Filiale Hötting, mit der Nr. 812-056344, lautend auf Überbringer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9

8. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 177/02 t-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank Oberland West, reg. Gen. m. b. H., 6571 Strengen, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgeboden.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Überbringer-Sparbuch der Raiffeisenbank Oberland West, reg. Gen. m. b. H., Bankstelle Strengen, mit der Konto-Nr. 30.550.370, Kontroll-Nr. 6.399, lautend auf August Amon, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
3. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 179/02 m-2

Auf Antrag des Herrn Sibert Marlin, Giessenbach 294, 6108 Scharnitz, vertreten durch die Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz, reg. Gen. m. b. H., Münchner Straße 38, 6100 Seefeld, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank Seefeld-Leutasch-Reith-Scharnitz, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 38.058.483, lautend auf „Marlin“, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
3. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 181/02 f-2

Auf Antrag der Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns, reg. Gen. m. b. H., 6263 Fügen 450, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch der Raiffeisenbank im Vorderen Zillertal, Fügen, Fügenberg, Kaltenbach, Ried und Uderns, reg. Gen. m. b. H., mit der Konto-Nr. 30.201.578, Kontroll-Nr. 895142, lautend auf Rosa, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 182/02 b-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardsstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 024-06187-5 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Geschäftsstelle Pradl, lautend auf Rücklagen, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 183/02 z-2

Auf Antrag der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, Meinhardsstraße 1, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt sechs Monate (§ 7 Z. 3 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung des Wertpapiers: Sparbuch Nr. 134-41208-7 der Volksbank Tirol Innsbruck-Schwaz AG, ausgegeben von der Geschäftsstelle Hopfgarten, lautend auf Rainer, mit Losungswort.

Landesgericht Innsbruck, Abt. 9
5. April 2002

AUFGEBOT VON WERTPAPIEREN

58 T 184/02 x-2

Auf Antrag der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Erlenstraße 5-9, 6020 Innsbruck, wird das unten näher bezeichnete, angeblich in Verlust geratene Wertpapier aufgrund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 aufgegeben.

Der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, dieses binnen der nachstehend genannten Frist dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben.

Die Frist beträgt zwei Monate (§ 7 Z. 2 des Kraftloserklärungsgesetzes 1951; Art. 90 WG) und läuft vom Tag der ersten Kundmachung in der amtlichen Zeitung.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

EINBERUFUNG**unbekannter Erben und der Verlassenschaftsgläubiger**

9 A 64/02 b

Herr Wasyl Schajnoga, geb. am 20. Dezember 1916 in Balische, Polen, Pensionist, zuletzt wohnhaft gewesen in 6300 Wörgl, Kommerzialrat-Martin-Pichler-Straße 21, ist am 28. Jänner 2002 gestorben und hat eine letztwillige Verfügung nicht hinterlassen.

Ob Erben vorhanden sind ist dem Gericht nicht bekannt. Es bestellt Herrn Dr. Helmut Mader, Notarsubstitut, Notariat Dr. Herbert Albrecht, 6330 Kufstein, Kreuzgasse 2, zum Kurator der Verlassenschaft.

Wer auf die Verlassenschaft Anspruch erheben will, hat dies binnen sechs Monaten von heute ab dem Gericht mitzuteilen und sein Erbrecht nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Verlassenschaft, soweit die Ansprüche nachgewiesen sein werden, herausgegeben, soweit dies nicht geschehen ist, zugunsten des Staates eingezogen werden.

Alle, die an die Verlassenschaft eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis 10. Mai 2002 beim Notariat Dr. Herbert Albrecht, öffentlicher Notar in 6330 Kufstein, Kreuzgasse 2, mündlich oder bis zu diesem Tag schriftlich anzumelden und nachzuweisen. Sonst wird den nicht durch ein Pfandrecht gesicherten Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zustehen.

Bezirksgericht Kufstein, Abt. 5
26. März 2002

MITTEILUNGEN**VEREINSAUFLÖSUNG**

Der Verein „Dartverein Olympisches Dorf“ mit dem Sitz in Innsbruck, hat in seiner Generalversammlung freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Innsbruck, 11. März 2002

Die Obfrau: Nicole Schaffhuber

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „1. Kirchdorfer Sexy Tigers Jo-Jo Club für Sport und Freizeit“ mit dem Sitz in Kirchdorf, hat in seiner Generalversammlung vom 31. Dezember 2001 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

Kirchdorf, 2. April 2002

Der Obmann: Michael Schwaiger

VEREINSAUFLÖSUNG

Der Verein „Seniorenverein St. Johann i. T. und Umgebung“ mit dem Sitz in St. Johann in Tirol, hat in seiner Hauptversammlung vom 6. Februar 2002 freiwillig seine Auflösung beschlossen.

St. Johann i. T., 2. April 2002

Der Obmann: Sebastian Foidl

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck
Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.
Bezugsgebühr € 16,86 jährlich. Einzelstück: € 0,07 für jede Seite, jedoch mindestens € 0,73 pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.
Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,
Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Redaktion: Innsbruck, Landhaus,
Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – e-mail: bote@tirol.gvat
Internet: www.tirol.gvat/botefuertiroel
Druck: Eigendruck